



SCHLOSS-SCHULE KIRCHBERG

Telefon: 07954/98020

Fax: 07954/980243

E-Mail: info@schloss-schule.de

# ENTSCULDIGUNG/FEHLZEIT

\*\*\*\*BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE\*\*\*\*

Eingangsdatum (Stempel)
-------------------------

Schüler*in: .....	Klasse: .....	Klassenlehrer*in: .....
Telefon-Nr. (Eltern) .....	Mail (Eltern): .....	

Hiermit bitten wir um Entschuldigung für das Fehlen unseres Kindes für den im Folgenden angegebenen Zeitraum:

- ganztägig im Zeitraum von: ..... bis: .....
- stundenweise an folgenden Tagen:  
.....  
.....

**Grund:**

- Krankheitsbedingt (ärztliches Attest liegt vor  JA  NEIN)
- Sonstiges: .....

**Sofern vorhanden, Attest/ärztliche Bescheinigung bitte beifügen – immer notwendig bei verpassten, terminierten Leistungsfeststellungen ab Klassenstufe 10!**

Folgende Klassenarbeit(en)/Klausur(en) und/oder GFS wurden versäumt  
(Datum, Kurs, Lehrkraft):

.....  
 .....  
 .....

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

## Entschuldigungen und Beurlaubungen

### Teilnahmepflicht

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.“ (Schulbesuchsverordnung §1 Abs. 1)

### Entschuldigungen

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung durch die/den Erziehungsberechtigte/n unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist am Verhinderungstag spätestens bis 8 Uhr mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **innen drei Tagen**, mit Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten, nachzureichen.“ (Schulbesuchsverordnung §2 Abs. 1)

### Beurlaubungen

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

(Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 1)

Die anerkannten Beurlaubungsgründe finden Sie hier:

Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 2

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+%C2%A7+4&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Sowie in der dazugehörigen Anlage

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+Anlage&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

„Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung ist, bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen, der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.“ (Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 5)

**Beurlaubungen, direkt vor oder nach den Ferien, sind nur in besonders begründeten Einzelfällen durch den Schulleiter möglich.**